



Schengenvisum Gruppenreisen im Rahmen von Tschernobyl-Initiativen

1. Falls möglich, drucken Sie dieses Dokument bitte aus und bringen Sie es zu Ihrer Vorsprache mit.
2. Lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise sorgfältig durch.
3. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen und sortieren Sie sie in der angegebenen Reihenfolge.
4. Wenn Sie dieses Dokument ausgedruckt haben: Kreuzen Sie bitte in der Dokumentenliste an, welche Unterlagen Sie vorlegen.
5. Bitte reichen Sie sämtliche Unterlagen ohne Hüllen und Heftklammern ein.

Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.

Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.

Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Botschaft www.minsk.diplo.de

Bitte beachten Sie:

- Die Deutsche Botschaft in Minsk ist nur für Visumanträge zuständig, sofern eines der folgenden Länder das Hauptreiseziel ist: **Belgien, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Slowenien.**
- Eine Antragstellung ist ab 3 Monaten vor der geplanten Reise möglich. Ab 2.2.20 ist eine Antragstellung ab sechs Monate vor der geplanten Reise möglich. Die Antragstellung soll in der Regel nicht später als 15 Tage vor Reiseantritt erfolgen.
- Kinder unter dem Alter von 12 Jahren müssen nicht persönlich vorsprechen. Kinder ab dem Alter von 12 Jahren müssen zwingend ihre Fingerabdrücke abnehmen lassen.
- Die Bearbeitungszeit kann bis zu 14 Kalendertage betragen.
- Die Bearbeitungsgebühr beträgt 80 Euro und ist bei Antragstellung in bar in Euro zu entrichten. Die Banknoten müssen neu und dürfen nicht geknickt, beschädigt oder beschriftet sein. Minderjährige im Alter bis sechs Jahren sind von der Bearbeitungsgebühr befreit. Ab 01.07.20 reduziert sich die Gebühr für belarussische Staatsangehörige durch das Visumerleichterungsabkommen zwischen der EU und Belarus auf 35 Euro; minderjährige belarussische Staatsangehörige im Alter von sechs bis zwölf Jahren sind von der Bearbeitungsgebühr befreit.
- Anträge von Tschernobylkindern, mitreisenden ehemaligen Tschernobylkindern bis zum Alter von 25 Jahren sowie notwendigen Betreuern sind von der Visumgebühr befreit.
- Üblicherweise wird ein Betreuer pro 10 Kinder als notwendig erachtet. In begründeten Fällen kann auch eine höhere Zahl an Betreuern gebührenfreie Visa erhalten, z.B. wenn:
 - die Gruppe Kinder mit Behinderung enthält (bitte entsprechenden Ausweis vorlegen)
 - die Gruppe Kinder unter dem Alter von 6 Jahren enthält, die von einem Elternteil begleitet werden müssen
 - die Unterkunft nicht in Gastfamilien, sondern als „Selbstversorger“ in einem Ferienlager erfolgt
 - es sich um akut kranke Kinder handelt, die Ärzte und/oder Krankenschwestern zur medizinischen Betreuung benötigen
 Diese Gründe sind nicht abschließend; die abschließende Entscheidung über eine mögliche Gebührenbefreiung wird bei Antragstellung getroffen.

Folgende Unterlagen werden vorgelegt:

Kreuzen Sie in den linken Kästchen an, welche Dokumente Sie einreichen (X)

1. Grundsätzliche Unterlagen	
<input type="checkbox"/>	Antrag vollständig ausgefüllt, eigenhändige Unterschriften an den 3 dafür vorgesehenen Stellen (bei Minderjährigen: Unterschrift mindestens eines Sorgeberechtigten)
<input type="checkbox"/>	Zwei aktuelle biometrische Passbilder (maximal 6 Monate alt) ein Bild auf das Antragsformular aufkleben, eines lose beifügen (dieses Bild erhalten Sie nach der Bearbeitung zurück)
<input type="checkbox"/>	Reisekrankenversicherung Gültige Reisekrankenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro, gültig für alle Schengenstaaten, die die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus sowie die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes abdeckt. Wenn der Einlader die Versicherung abschließt, erklärt er dies mit folgender Formulierung in der Einladung: „Eine den Anforderungen von Art. 15 Abs. 1 Visakodex genügende Reisekrankenversicherung für die Reisenden ist von dem Verein (zum Beispiel „Hilfe für Tschernobyl“) bzw. der Gemeinde, Stadt usw. (zum Beispiel „Musterdorf“) für die Dauer des Aufenthaltszeitraumes abgeschlossen.“

	Daneben ist eine Kopie der Police und eine ebenfalls von der Versicherung erstellte Gesamtliste der Versicherten vorzulegen.
<input type="checkbox"/>	<p>Reisepass + Kopie seiner Identifikationsseiten (z.B. S. 31–33 des belarussischen Reisepasses)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 2 leeren Seiten mit Vermerk „VISAS“ - mindestens 3 Monate Gültigkeit nach Ende des beantragten Aufenthaltszeitraums - Der Pass ist nur bis maximal 10 Jahre nach seiner Ausstellung für Reisen in den Schengenraum verwendbar, auch wenn seine Gültigkeitsdauer länger als 10 Jahre beträgt.
	<p>Bei Personen, die nicht die belarussische Staatsangehörigkeit besitzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltstitel für Belarus + Kopie UND (falls zutreffend) - Ausreisevisum für Belarus + Kopie
2. Nachweise zu Reisezweck und Finanzierung	
<input type="checkbox"/>	<p>Von Seiten des Einladers</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einladungsschreiben auf Vereinspapier inklusive Übernahmeerklärung der einladenden Organisation für alle im Schengenraum entstehenden Kosten unter Bezugnahme auf §§ 66 bis 68 Aufenthaltsgesetz im Original mit Datum, Namensliste der Reisenden sowie Erläuterungen, Zeitraum der Reise sowie gewünschter Gültigkeitsdauer der Visa und - wenn die Unterschrift auf der Einladung nicht beglaubigt ist, eine Kopie des Ausweises des Unterzeichners, und - Kopie des Vereinsregisterauszugs des Einladers (Aktueller Abdruck „AD“, nicht älter als 3 Jahre, zu erhalten beim zuständigen Amtsgericht oder über die Seite www.handelsregister.de) <p style="border: 1px solid red; padding: 2px;">Wichtig: Wenn der Unterzeichner der Einladung nicht im Handels-/Vereinsregisterauszug eingetragen ist, benötigt er zusätzlich die Vollmacht einer laut Registerauszug vertretungsberechtigten Person.</p> <p>Diese Unterlagen sind nicht notwendig, wenn der Einlader eine staatliche Einrichtung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (z.B. Kirchengemeinde, Bundes-, Landes- oder Kommunalverwaltung, Schule) und die Einladung mit seinem Siegel versehen hat.</p>
3. Für alle Reisenden unter 18, die nicht von einem Elternteil begleitet werden	
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Einverständniserklärung beider Eltern mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift im Original und einer Kopie oder, sofern zutreffend, - Einverständniserklärung eines sorgeberechtigten Elternteils sowie gerichtlicher Beschluss, dass das Kind ohne Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils reisen darf oder, sofern zutreffend, - Einverständniserklärung des allein sorgeberechtigten Elternteils sowie gerichtlicher Beschluss über die Entziehung des Sorgerechts des anderen Elternteils mit Kopie oder, sofern zutreffend, - Einverständniserklärung des allein sorgeberechtigten Elternteils sowie Sterbeurkunde des anderen Elternteils mit Kopie oder, sofern zutreffend, - Einverständniserklärung des allein sorgeberechtigten Elternteils sowie Bescheinigung, dass die Eintragung des Vaters nach Angaben der Mutter erfolgte (nicht älter als sechs Monate) oder, sofern zutreffend - Einverständniserklärung des Vormunds sowie Nachweis über die Vormundschaft (Ernennungsurkunde des Vormunds) <p style="text-align: center;">Der entsprechende Nachweis sollte mitgeführt und bei der Grenzkontrolle vorgelegt werden können.</p>
4. Bei Einreichung des Visumantrages ohne persönliche Vorsprache	
<p>Voraussetzung für reisende Kinder: Die Kinder haben Ihre Fingerabdrücke ab dem 23.06.2015 bei der Visastelle eines Schengenstaats in Belarus erfolgreich abgegeben oder sind zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 12 Jahre alt.</p> <p>Voraussetzung für reisende Betreuer u.a. Volljährige: Sie haben Ihre Fingerabdrücke ab dem 23.06.2015 bei der Visastelle eines Schengenstaats in Belarus erfolgreich abgegeben UND haben in den letzten 24 Monaten mindestens 2 Schengenvisa zur einfachen oder ein Jahres- oder Mehrjahresvisum rechtmäßig erhalten und genutzt.</p> <p>Die Botschaft behält sich vor, Sie nachträglich zur Vorsprache aufzufordern, falls sie dies für notwendig erachtet.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Schriftliche, unterschriebene Vollmacht vom Antragsteller für die Person, die den Antrag an Ihrer Stelle einreicht. Bei Minderjährigen Vollmacht des/der Sorgeberechtigten für die einreichende Person.</p> <p>Empfehlung: In den Vollmachtstext für die gesamte Gruppe wird eine Liste eingearbeitet, auf der der/die Sorgeberechtigte(n) unterschreiben.</p>

Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Raum für eigene Notizen: